

# Stellungnahme des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz, 1. KJHSRG)

## Vorbemerkung

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft setzt sich für eine unabhängige Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen durch Vormund:innen und Pfleger:innen ein. Es zielt dabei auf eine verlässliche Qualitätsentwicklung in der der Vormundschaft und Pflegschaft in Kooperation mit den anderen professionellen und nicht-professionellen Beteiligten. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft begrüßt das gemeinsame Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungsrecht weiterzuentwickeln, das alle Kinder und Jugendlichen umfasst – unabhängig von Formen der Behinderung. Dies entspricht dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention und stellt damit eine wichtige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Für die jungen Menschen und ihre Bezugspersonen – insbesondere auch Vormund:innen und Pfleger:innen – bedeutet dies eine Schließung von Schnittstellen und damit verbundenen Herausforderungen in Bezug auf Zuständigkeitsfragen. So werden die Änderungen hoffentlich in Zukunft dazu beitragen, dass die vielfältigen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen umfassender beantwortet werden können.

Angesicht der umfassenden Änderungsvorschläge bedauern wir, dass die Frist zur Stellungnahme so kurz anberaumt war und aufgrund der Ostertage weithin in die Urlaubszeit fiel. Insbesondere die Beteiligung von Betroffenen und selbstorganisierten Zusammenschlüssen ist so erschwert. Als Fachverband mit Fokus auf Vormundschaft und Pflegschaft haben wir uns deshalb dazu entschlossen, nachfolgend ausschließlich die Änderungsvorschläge mit direktem Bezug zur Vormundschaft und Pflegschaft zu kommentieren.

## Regelungen zu Zuständigkeiten im Kontext von Vormundschaft und Pflegschaft

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft begrüßt die vorgesehene Änderung der Vorschrift des **§ 87c Abs. 3 SGB VIII-E**. Bislang ist die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts als Vormund an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen gebunden. Dies führte in der Praxis immer wieder dazu, dass der Umzug eines jungen Menschen auch einen vormundschaftlichen Wechsel nach sich zog – unabhängig von einer eventuell bestehenden Vertrauensbeziehung. Die geplante Öffnungsklausel

sieht vor, dass das zuständige Jugendamt bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts des jungen Menschen beim Familiengericht dann einen Antrag auf Entlassung stellt, «wenn es die Voraussetzungen des § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für gegeben hält» (§ 87c SGB VIII-E). Damit hat das Jugendamt vorab zu prüfen, ob der Wechsel dem Interesse des betroffenen jungen Menschen dient – es ist jedoch nicht umfassend dessen Wohl zu prüfen. Dies sollte in der Praxis der Jugendämter und Familiengerichte ohne großen Mehraufwand möglich sein.

Die Öffnungsklausel trägt damit zur Stärkung der Subjektstellung des jungen Menschen bei und schließt auch an das Prinzip der besten Eignung von Vormund:in oder Pfleger:in (§ 1778 Abs. 1 BGB) sowie an den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft an.

Als unzureichend erscheinen in der Praxis die gesondert geregelten Zuständigkeiten für Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (§ 88a SGB VIII). Die in drei verschiedene Hilfeabschnitte aufgegliederten Regelungen führen bei den jungen Geflüchteten zu Abbrüchen und fehlender Kontinuität in einer Zeit des Ankommens in Deutschland. Wünschenswert wäre eine Regelung, die an diese Bedarfe anknüpft. Zudem sollte auch im Verlauf der Leistungsgewährung eine lebensweltnahe vormundschaftliche Begleitung ermöglicht werden.

Darüber hinaus zeigen sich in den Zuständigkeitsregelungen zur Beratung von Vormund:innen und Pfleger:innen durch die Jugendämter Umsetzungsprobleme (§ 53a SGB VIII i.V.m. § 87d SGB VIII). Für die Beratung von Vormund:innen und Pfleger:innen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der oder die Vormund:in oder Pfleger:in seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Beratung und Unterstützung soll dazu beitragen, dass Vormund:innen und Pfleger:innen ihren Aufgaben gerecht werden und die Erziehung und Pflege des Kindes entsprechend seines Bedarfes sicherstellen. Wenn jedoch ein Kind außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von Vormund:in oder Pfleger:in untergebracht ist, kann das Jugendamt, das für die Beratung und Unterstützung von Vormund:in oder Pfleger:in zuständig ist, nicht den erzieherischen Bedarf des Kindes einschätzen. Vielmehr ist es auf die Schilderungen von Vormund:in oder Pfleger:in angewiesen oder muss bei dem für das Kind zuständigen Jugendamt eine weitere Perspektive einholen. Für eine dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Beratung und Unterstützung von Vormund:in oder Pfleger:in wäre deshalb auch hier eine Öffnungsklausel wünschenswert. Diese könnte ermöglichen, dass die Beratung und Unterstützung von Vormund:innen und Pfleger:innen nach § 53a SGB VIII von dem Jugendamt durchgeführt wird, an dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn das dem nach § 87d SGB VIII zuständigen Jugendamt und dem oder der Vormund:in oder Pfleger:in einvernehmlich geeigneter erscheint.

Mit großem Interesse wurde im Bundesforum darüber hinaus die geplante Einführung eines automatisierten Prüfungsverfahrens zur Zuständigkeit nach §§ 86 bis 88a SGB VIII (§ 79 Abs. 4 SGB VIII-E) diskutiert. Ein bundesweites und dazu noch automatisiertes Verfahren könnte den derzeit erheblichen Ressourcenbedarf zur Klärung von Zuständigkeitsfragen minimieren. Die freigesetzte Zeit kann dann effektiv für die direkte Arbeit mit den jungen Menschen und ihren Familien eingesetzt werden. Zugleich wirft die Regelung aber die Frage auf, inwiefern eine Automatisierung nicht dem Vorrang der Einzelfallentscheidung widerspricht und damit das Wohl des einzelnen Kindes aus dem Blick gerät.

Schlussendlich bleibt zu klären, wie die verschiedenen Regelungen zur Zuständigkeit so aufeinander abgestimmt werden können, dass sie die heute schon in weiten Teilen gute Praxis stärkend ermöglichen.

## Entscheidungsbefugnisse von Pflegepersonen

Das Bundesforum unterstützt die Möglichkeit für Pflegepersonen, das Jugendamt einzuschalten, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Entwicklung aufgrund einer Erklärung nach § 1688 Abs. 3 S. 1 BGB durch die sorgeberechtigte Person nicht mehr gewährleistet ist (§ 39 Abs. 3 SGB VIII-E). Hierdurch wird im besten Fall gewährleistet, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen Sorgeberechtigten und Pflegepersonen zeitnah und im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geklärt werden. Für eine Gleichbehandlung von jungen Menschen unter Vormundschaft regen wir an dieser Stelle noch die Ausweitung auf diese an. Wir schlagen vor, den Absatz um folgende Formulierung zu ergänzen: «Gleiches gilt für die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson nach § 1797 BGB.»

## Weiterentwicklung der Statistik

Angesichts der umfassenden Änderungen der rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem 1. KJHSRG ist auch eine ebensolche umfassende Anpassung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfestatistik notwendig und geplant (§ 108 Abs. 2 SGB VIII-E). Bereits an dieser Stelle möchte das Bundesforum daran erinnern, dass die statistischen Grundlagen im Bereich Vormundschaft und Pflegschaft dringend überarbeitet werden müssen (s. auch [Empfehlungen der Expert:innengruppe](#)). Insbesondere sind zukünftig alle Formen der Vormundschaft und Pflegschaft statistisch zu erfassen, um eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft zu ermöglichen. Das Bundesforum erklärt sich gerne bereit, an einem Konzept dazu mitzuarbeiten.

Insgesamt sieht das Bundesforum den vorliegenden Referentenentwurf als einen wichtigen und notwendigen Schritt, um die komplexen Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien adäquat zu beantworten und blickt einer Reform hoffnungsvoll entgegen.

Heidelberg, 15.04.2026

**Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.** | Poststr. 46. 69115 Heidelberg  
[info@vormundschaft.net](mailto:info@vormundschaft.net) | Tel.: 06221/603978 | [www.vormundschaft.net](http://www.vormundschaft.net)  
Vorstandsvorsitzende: Edda Elmauer, Matthias Bisten | Geschäftsführung: Ruth Seyboldt